

WIRTSCHAFT. TOURISMUS. GEMEINDEN

Salzburg.Digital

Digitalisierungsoffensive für die Salzburger Wirtschaft

Unternehmen 4.0

Förderungsrichtlinie
01.01.2023 bis 31.12.2023
Stand: 01.01.2023

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg
Tel.: (0662) 8042 - 3807
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/digitalisierungsoffensive



LAND
SALZBURG

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION	2
2. RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSMABNAHME	3
3. ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION	4
4. FÖRDERBARE PROJEKTE UND KOSTEN	4
5. ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	9
6. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN	10
7. VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	11
8. MEHRFACHFÖRDERUNGEN	11
9. PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS	12
10. DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONEN	12
11. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG	13

1. Ziel der Förderungsaktion

Mit der Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2030 (WISS 2030, Nachfolge zu WISS 2025)¹ und dem IKT-Masterplan² setzt das Land Salzburg einen innovations- und wirtschaftspolitischen Schwerpunkt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT Region Salzburg) und zur Digitalisierung der Salzburger Wirtschaft. Ein beschleunigter Technologiewandel, eine rasch voranschreitende Digitalisierung aller Branchen, Unternehmensfunktionen und Wertschöpfungsketten, eine zunehmende Vernetzung von Mensch und Maschine sowie zwischen den Maschinen selbst in einer Arbeits-, Dienstleistungs- und Produktionswelt 4.0 (bzw. teilweise bereits 5.0) erfordern in den Unternehmen Digitalisierungsstrategien. Damit sollen die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze gesichert und ausgebaut sowie Chancen in einer zunehmend global digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft am Wirtschaftsstandort Salzburg genützt werden.

Gerade klein- und mittelständische Unternehmen, die über bewährte, oftmals über Jahre hinweg erfolgreich aufgebaute Strukturen und Geschäftsmodelle verfügen, fassen die Digitalisierung zwar als wichtige Herausforderung auf, bei der konkreten Planung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen zeigen sich jedoch noch häufig Hemmnisse, Unsicherheiten und Nachholbedarfe. Schritte zur Umsetzung oder notwendige Investitionsentscheidungen werden aufgeschoben, zudem stellen diese bei kleineren Unternehmen oftmals eine zusätzlich große Belastung dar.

Die vorliegende Förderungsaktion leistet einen Beitrag zur Umsetzung der innovations- und wirtschaftspolitischen Strategien sowie der Salzburger Digitalisierungsoffensive Unternehmen 4.0, die flankierend auch Wissenstransfermaßnahmen und Knowhow-Vermittlung im Sinne einer ersten Heranführung von Unternehmen an Digitalisierungsmöglichkeiten anbietet.

Ziel der Förderungsaktion ist es, bei klein- und mittelständischen Unternehmen einen Umsetzungsanreiz für die Durchführung betrieblicher Digitalisierungsprojekte zu setzen und Eintrittsbarrieren zu überwinden. Prozesse, Technologien, Verfahren, Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen sollen digital umgesetzt, weiterentwickelt oder transformiert werden, wobei alle Bereiche der Wertschöpfungskette adressiert sind. Auch die IT Sicherheit soll als wichtiger Aspekt der Digitalisierung unterstützt werden.

Diese Förderaktion soll zur Weiterentwicklung der Unternehmen am Standort Salzburg, zur Verbesserung ihrer Marktchancen, Innovationsfähigkeit und Ertragskraft beitragen.

Neben Einsteigern und Anwendern sollen auch jene Förderwerber besonders zur Einreichung von Projekten aufgerufen werden, die innovative Vorhaben in den Themenfeldern der WISS 2030 oder des IKT Masterplans umsetzen, wie zu Green ICT, zur Unterstützung eines effizienten Ressourcen- und Energieeinsatzes, im Bereich smart energy, buildings, mobility, digital health.

Als Vorbereitung für Projekte von Salzburg.Digital werden insbesondere die Digitalisierungsinitiativen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) empfohlen. Sofern gleichwertige Zuschuss-Förderungsaktionen des Bundes zur Verfügung stehen, sollen zunächst diese Förderungsangebote in Anspruch genommen werden. Die gegenständliche Förderungsaktion ist für Maßnahmen, die bereits durch KMU DIGITAL oder andere Förderprogramme mit Zuschüssen unterstützt werden können, ausgeschlossen (Ausschluss von Doppelförderungen).

Die Innovation Salzburg GmbH, <https://www.innovation-salzburg.at/>, unterstützt gerne kostenlos bei der Entwicklung des Projektes und der Beantragung der jeweiligen Förderung.

¹ Siehe www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Seiten/wiss.aspx

² Siehe www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Documents/ikt-masterplan.pdf

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von € 200.000,-, bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs € 100.000,- nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr (Geschäftsjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren (Geschäftsjahren) gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

KMU-Anschlussförderungen für im Rahmen der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ unterstützte Projekte können auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO**), Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014, in der jeweils gültigen Fassung (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinie: VO (EU) 2021/1237 vom 23.7.2021; Amtsblatt L 270/39 vom 29.7.2021 gemäß Art. 17 AGVO gewährt werden. Eine weitere Rechtsgrundlage bildet die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 2 lit. 2.c) der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der VO (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der VO (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215/3 vom 7.7.2020).

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2023 bzw. mit Ausschöpfung des vorangeführten Gesamtbudgets (zum Zeitpunkt der Antragstellung) befristet. Für die gesamte Förderungsaktion „Digitalisierungsoffensive“ stehen für den Geltungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt € 2 (zwei) Millionen zur Verfügung.

Förderungsgenehmigungen können auch nach dem 31.12.2023 unter Berücksichtigung der dann geltenden EU-beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der aktuellen Budgetsituation des Landes Salzburg erteilt werden, sofern die vollständigen (fristwahrenden) Förderungsanträge bis einschließlich 31.12.2023 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, unter www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungsoffensive.aspx online eingereicht werden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde gegebenenfalls auf die geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Förderungswerber/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

3. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)³ sowie Salzburger MidCaps⁴ zur besonderen Unterstützung des Mittelstandes und zur Stärkung von kleineren Standorten größerer Firmen in Salzburg sein, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits seit mindestens 3 Jahren bestehen⁵, das Vorhaben am Standort bzw. in ihrer Betriebsstätte im Bundesland Salzburg umgesetzt werden soll und diese folgenden Branchen angehören:

- produzierende Unternehmen, produzierendes Gewerbe, Handwerk, und Industrie,
- Unternehmen, die produktionsbezogene oder technologieorientierte Dienstleistungen erbringen bzw. Produkte herstellen, Unternehmen mit dem Unternehmensgegenstand IT sind nicht förderbar,
- Großhandelsunternehmen nur mit erweiterter Wertschöpfung (zB durch Produktveredelung, Konfektionierung, technische Planung usw.) bzw. welche dahingehend neue Geschäftsmodelle und Technologien umsetzen möchten,
- Unternehmen aus dem Bereich Verkehr- und Transportwirtschaft, die Logistikdienstleistungen anbieten oder über einen eigenen Fuhrpark verfügen und mit ihren Vorhaben auf intelligente Mobilitätslösungen und Verkehrsvermeidung abstellen,
- Unternehmen aus dem Bereich Architektur und Ingenieurkonsulenten, technische Büros,
- für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit entsprechender Gewerbeberechtigung ist eine Förderung grundsätzlich nur im Rahmen von DigiStart⁶ möglich.

4. Förderbare Projekte und Kosten

Mit der Förderaktion werden Digitalisierungsprojekte in Unternehmen mit konkretem Umsetzungsbezug (Umsetzungsprojekte) unterstützt. Im Fokus stehen Projekte zur Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Prozessen, Technologien, Verfahren und Prototypingmethoden, Geschäftsmodellen, sowie die damit intendierte Datennutzung und Datenintegration in Teilen oder entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das umfasst auch die Migration und Portierung von IKT-Systemen und Anwendungen. Digitalisierungsvorhaben können sowohl auf die Prozesse im Unternehmen als auch auf vor- und nachgelagerte bzw. unternehmensübergreifende Prozesse abstellen⁷. Das Prozessverständnis umfasst auch die Schnittstelle Mensch-Maschine (HCI, Assistenzsysteme, Edutech, Wissens- und Lernsysteme) und somit die digitale Verschränkung von Produktions- und Arbeitswelt. Die Einführung und Verbesserung der Daten- und IT-Sicherheit in Unternehmen werden ebenfalls gefördert.

Durch den Zukauf externer Leistungen soll jenes Knowhow ins Unternehmen gebracht werden, um die eigenen Umsetzungs- und Digitalkompetenzen zu stärken und konkrete Umsetzungsschritte zu

³ Gemäß Kriterien der EU, Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, siehe auch: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/native>

⁴ Salzburger MidCaps sind Unternehmen, die an ihrer Betriebsstätte in Salzburg, an der das Projekt durchgeführt wird, unter 250 Beschäftigte haben. Die Feststellung der Beschäftigtenzahl erfolgt nach den Kriterien der o.a. EU- Definition, Firmenverflechtungen werden nicht zugezählt. Sollte das Unternehmen über mehrere Betriebsstätten in Salzburg verfügen, so wird jeweils nur diejenige gezählt, an der das Projekt umgesetzt wird.

⁵ davon ausgenommen sind Betriebsnachfolger, sofern das übernommene Unternehmen zum Zeitpunkt der Übernahme länger als 3 Jahre bestanden hat, Projekte im Zuge von Betriebsansiedlungen, sowie Projekte mit Leuchtturmcharakter für die Branche. Für den Salzburger DigiBonus gelten diesbezüglich die Regelungen des ERP Fonds/ aws i.d.g.F.

⁶ Ausnahmen bilden in der Maßnahme DigiInvest Projekte mit Leuchtturmcharakter für die Branche (best practices), die insbesondere innovative und neuartige Informations- und Kommunikationssysteme im Betrieb oder digitale Serviceketten und Angebotsinnovationen für den Gast umsetzen.

⁷ Im Falle der Kooperation mehrerer Unternehmen könnte nach Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen alternativ eine Unterstützung durch die Salzburger Förderung von Unternehmenskooperationen und Netzwerken in Frage kommen www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Seiten/kooperationen.aspx.

erreichen. Dazu zählen auch mit dem Digitalisierungsprojekt unmittelbar notwendige Begleitmaßnahmen zu Änderungen in der Organisation und in den Prozessen (zB Change-Management). Als Teil der Umsetzung können auch externe Schulungskosten mit unmittelbarem Projektbezug unterstützt werden.

Grundvoraussetzung für die Einreichung von Projekten ist das Vorhandensein einer grundlegenden Digitalisierungsstrategie oder eines ganzheitlichen Grundkonzepts für das Unternehmen⁸. Insbesondere beim Einsatz neuer Technologien in Unternehmen ist die wirtschaftliche Machbarkeit nachzuweisen bzw. entsprechend plausibel zu dokumentieren.

Die Förderaktion umfasst die Fördermaßnahme 1 „DigiStart“, die Fördermaßnahme 2 „DigiSecurity“, die Fördermaßnahme 3 „DigiInvest“ und die Fördermaßnahme 4 „Salzburger DigiBonus“, im Folgenden tabellarisch zusammengefasst. In den jeweiligen Fördermaßnahmen 1-4 ist eine Antragstellung grundsätzlich jeweils alle zwei Jahre möglich (ab Datum der Antragsstellung und nach Abschluss von geförderten Vorgängerprojekten in derselben Fördermaßnahme gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Richtlinie.

Die Fördermaßnahme 2 „DigiSecurity“ wird in 2 Phasen abgewickelt.

Phase 1 - IST-Analyse: Ein externer Dienstleister (Branchennachweis sowie Referenzliste des Dienstleisters sind vorzulegen) unterstützt bei der Durchführung einer IST-Analyse, Berichterstattung aus der Analyse sowie bei der Überprüfung der bestehenden Infrastruktur (max. 30 % der förderbaren Kosten).

Phase 2 - Umsetzung: Die aus Phase 1 hervorgehenden Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten können in Phase 2 (Umsetzung) behoben werden. Ebenso können über die Phase 2 in gewissem Ausmaß Awareness-Schulungen der Mitarbeiter in diesem Bereich gefördert werden.

Ziel der Förderschiene 2 ist es, das Bewusstsein im Bereich Cyber-Security zu stärken, den IST-Stand in diesem Bereich zu erheben und erste Maßnahmen zu setzen.

Die Abwicklung von Phase 1 und Phase 2 muss innerhalb des max. Projektzeitraumes von 12 Monaten erfolgen.

Die Fördermaßnahme 4 „DigiBonus“ stellt eine Kofinanzierung für KMU in Projekten im Rahmen des ERP Fonds der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) dar und gilt ausschließlich für KMU gemäß den bundesseitigen Regelungen. Diese komplementäre Förderung der Investitionsphase erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Umsetzung und senkt das Finanzierungsrisiko für KMU.

⁸ zB. auf Basis einer Beratung aus KMU digital, Ergebnisse eines Vorprojektes, F+E- Projektes oder aus der Teilnahme an Qualifizierungs- und Coaching Maßnahmen, oder auf Basis vorhandener Grundsysteme, wie ERP Systeme, Standardsysteme im Bereich IT Sicherheit etc. Eine grundlegende Digitalisierungsstrategie für Unternehmen sind nicht förderfähig, sondern Voraussetzung.

	DigiStart- Einstieg in die Umsetzung	DigiSecurity - Bedarfserhebung und Umsetzung	DigiInvest- Umsetzungsschritte ⁹	Salzburger Digi-Bonus - inTechnologien investieren ¹⁰
Ziel	<p>Digitalisierungsvorhaben konzipieren und für die konkrete Umsetzung und zur Einführung in Unternehmen erste Maßnahmen setzen, größere Umsetzungsprojekte vorbereiten. Das Konzept ist mit den Berichtspflichten der Förderstelle vorzulegen.</p> <p>Programmierkosten nur für Betriebe aus dem Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft.</p> <p><i>Aufbauend auf einem bereits vorhandenen Grundkonzept können auch die Detailplanung und Umsetzungsvorbereitung für nachfolgende Investitionen, Projekte oder Prozessüberleitungen unterstützt werden.</i></p>	<p>Bedarfserhebung/Mängelerhebung und Umsetzung/Mängelbehebung im Bereich Cyber-Security; IT-Sicherheitsmaßnahmen, die individuell auf das Unternehmen abgestimmt sind.</p> <p>Phase 1 - Bedarfserhebung - max. 30 % der förderbaren Kosten Phase 2 - Umsetzung/Behebung aufgrund Phase 1 sowie etwaige Schulung der Mitarbeiter durch externe Dienstleister.</p> <p><i>Abwicklung in 2 Phasen: Phase 1 - Mängel und Bedarfserhebung durch externen Dienstleister (Branchennachweis des DL erforderlich) Phase 2 - Erweiterung bestehender Cyber-Security-Lösungen und/oder Mängelbehebung sowie Schulung der Mitarbeiter im Bereich Cyber-Security. Phase 1 und Phase 2 müssen innerhalb des max. Projektzeitraumes von 12 Monaten abgewickelt werden.</i></p>	<p>Umsetzungsprojekte mit einem höheren Innovations- und Investitionsumfang, Umsetzung von Industrie 4.0-Konzepten bzw. Schritten mit einem höheren Anschaffungs-, Entwicklungs- und Technologiekostenanteil.</p> <p><i>Aufbauend auf einem fachlich fundierten Konzept, etwa auch als Folgeprojekt von DigiStart, sollen Umsetzungsmaßnahmen realisiert werden.</i></p>	<p>NUR FÜR KMU gem. EU-Definition (keine MidCaps) Umsetzung größerer Investitionsprojekte, die im Rahmen des ERP-Programms (AWS-Bundesprogramm mit zinsbegünstigten ERP-Krediten) förderbar sind und sich mit der Einführung der digitalen Transformation im produzierenden Bereich oder Industrie 4.0 Lösungen befassen, oder die vertikale und horizontale Datenintegration ermöglichen, mind. 30 % der FGK (min. € 335.000,-) müssen digitalisierungsrelevante Kosten (daher min. € 100.000,-) ausmachen;</p> <p><i>Gerade auch bei Betriebserweiterungen, Modernisierungen und Technologieinvestitionen sollen Digitalisierungsmaßnahmen mitumgesetzt werden.</i></p>
Förderfähige Gesamt-Projektkosten (FGK) (exkl. USt.)	min. € 5.000,- max. € 15.000,- Projektlaufzeit max. 12 Monate	min. € 5.000,- max. € 30.000,- Projektlaufzeit gesamt (Phase 1 und Phase 2) max. 12 Monate	min. € 15.000,- max. € 100.000,- Projektlaufzeit max. 24 Monate	min. € 335.000,- (FGK) max. € 1 Mio. Laufzeit gem. AWS/ERP-Projekt, nur für KMU
Mögliche Förderintensität	bis zu 50 % der FGK (exkl. USt) max. € 7.500,-	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt) max. € 9.000,-	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt) max. € 30.000,-	bis zu 10 % der FGK (exkl. USt) max. € 100.000,-

⁹ DigiInvest ist grundsätzlich nicht möglich für Unternehmen der Tourismuswirtschaft. Ausnahmen bilden Projekte mit Leuchtturmcharakter für die Branche (best practices), die insbesondere innovative und neuartige Informations- und Kommunikationssysteme im Betrieb, oder digitale Serviceketten und Angebotsinnovationen für den Gast umsetzen;

¹⁰ DigiBonus ist nicht möglich für Unternehmen der Tourismuswirtschaft.

Förderfähige Kosten für DigiStart:**Zukauf externer Dienstleistungen:**

Beratungs-, Coaching-, Installations- und technische Dienstleistungskosten, die mit dem förderbaren Vorhaben für spezifische Umsetzungsmaßnahmen eindeutig in direktem Zusammenhang stehen und dafür der Nachweis erbracht werden kann, wie zum Beispiel anhand von Angeboten, Beauftragungen und Leistungsnachweisen, Beratungsbericht etc. Dafür notwendige Konzeptentwicklungen, Analysen und Durchführbarkeitsstudien, wenn sie mit der Umsetzung unmittelbar verknüpft bzw. eine Voraussetzung sind, sowie Umsetzungsbegleitung und ausschließlich direkt projektbezogene Qualifikation. Der Zukauf von externen Leistungen wird mit einem förderfähigen Tagsatz von max. € 1.200,- (exkl. USt., inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) sowie einem Stundensatz von max. € 150,- (exkl. USt, inkl. aller Reise-, Neben- und sonstiger Kosten) limitiert.

Ein Nachweis über Konzeptentwicklungskosten ist zusätzlich durch Vorlage des Konzeptes zu erbringen (einzubringen mit den Berichtspflichten nach Abschluss des Projektes).

Programmierkosten sind nur in den Bereichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft förderbar. Etwaige Kosten für eine Projektbegleitung sind im Rahmen der DigiStart nicht förderbar.

Förderfähige Kosten für DigilInvest und DigiSecurity:**1. Zukauf externer Dienstleistungen:**

Beratungs-, Coaching-, Programmier-, Installations- und technische Dienstleistungskosten, die mit dem förderbaren Vorhaben für spezifische Umsetzungsmaßnahmen eindeutig in direktem Zusammenhang stehen und dafür der Nachweis erbracht werden muss, wie zum Beispiel anhand von Angeboten, Beauftragungen und Leistungsnachweisen, Beratungsbericht etc. Dafür notwendige Konzeptentwicklungen, Analysen und Durchführbarkeitsstudien, wenn sie mit der Umsetzung unmittelbar verknüpft bzw. eine Voraussetzung sind, sowie Umsetzungsbegleitung und ausschließlich direkt projektbezogene Schulungsmaßnahmen im unmittelbaren Verantwortungsbereich. Der Zukauf von externen Leistungen wird mit einem förderfähigen Tagsatz von max. € 1.200,- (exkl. USt., inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) sowie einem max. Stundensatz von max. € 150,- (exkl. USt, inkl. aller Reise-, Neben- und sonstiger Kosten) limitiert.

Bei der Fördermaßnahme DigilInvest können maximal 30 % der für die Förderbemessung heranziehbaren Gesamtkosten auf die Kategorie „Zukauf externer Dienstleistungen“ entfallen.

2. Interne Personalkosten (nur für DigilInvest):

Kosten für technisches und sonstiges qualifiziertes Personal im antragstellenden Unternehmen, einschließlich Unternehmerlohn, soweit diese Personen für das Projekt in der Umsetzung tätig und von Relevanz sind, zu einem Pauschalstundensatz von € 40,- inkl. aller Nebenkosten. Die Prüfung erfolgt anhand von Stundenlisten und kurzer, aussagekräftiger Stundenbeschreibungen in Stichworten. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ist von der Förderung ausgeschlossen. Für eine etwaige Dateneingabe zur Testung des Projektes kann max. ein Anteil von € 2.500,- von den Personalkosten eingereicht werden. Es können insgesamt max. 25 % der für die Förderbemessung heranziehbaren Gesamtkosten auf die Kategorie „2. Interne Personalkosten“ entfallen.

3. Projektbezogene Investitionen:

Kosten mit direktem Projektzusammenhang für Investitionen einschließlich Software (keine Standardsoftware), branchenspezifische Software, Hardware (keine Standardhardware - siehe Seite 7 unter „nicht förderfähig“), Netzwerk, technische Schnittstellen und Anbindungen, Sensor- und Steuerungstechnik, Maschinen nur mit Anbindung oder technischen Schnittstellen, Komponenten für cyber-physische/ digitale Fertigungssysteme, 3D-Drucker, AR/VR Systeme, HCI, Prototyping etc. einschließlich dafür notwendiger Beratungskosten, im Anlagevermögen aktivierte Programmier- und Installationskosten.

4. Erstmals im Projektumsetzungszeitraum anfallende Lizenzgebühren:

für max. zwei Jahre im Bereich DigiInvest und für max. ein Jahr im Bereich DigiSecurity und nur dann, wenn ein direkter Projektbezug vorhanden ist, die Kosten erstmalig anfallen, aus den Umsetzungsmaßnahmen begründbar sind und max. 30 % der förderbaren Kosten betragen.

Förderfähige Kosten für Salzburger DigiBonus (Maßnahme 4):

Diese richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien und Vorgaben des ERP Fonds/AWS für ERP-Kredite im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, welche auf AGVO-Basis vergeben werden. Etwaige Eigenleistungen, Grundstückskosten sowie nicht aktivierte Projektkosten sind in der DigiBonus-Maßnahme allerdings nicht förderbar.

Für die Förderwürdigkeit im Rahmen der Salzburger Digitalisierungsoffensive muss das im Rahmen des ERP-Programms förderbare Projekt mindestens 30 % digitalisierungsrelevante Kosten enthalten. Als Förderbemessungsgrundlage können dann die von der AWS/ERP-Fonds als förderbar anerkannten Gesamtkosten herangezogen werden, wobei die mögliche Förderbemessungsgrundlage mit € 1 (einer) Mio. begrenzt ist.

Nicht förderfähig in den Maßnahmen 1, 2 und 3 sind grundsätzlich folgende Kosten:

- Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts erbracht werden (ausgenommen DigiSecurity-Projekte - Phase 1)
- Maßnahmen, die bereits vor Beantragung (Anerkennungstichtag) umgesetzt wurden oder für deren Umsetzung bereits ein Vertrag geschlossen wurde (z.B. Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Anzahlungen, Zahlungen und Rechnungen; ausgenommen DigiSecurity-Projekte - Phase 1)
- Kosten für Fahrzeuge (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel und Logistiksysteme, z.B. (teil)autonome Systeme), leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter (außer bei Aktivierungsbestätigung der Investitionskosten), gebrauchte Wirtschaftsgüter, Investitionen ohne Projektcharakter, laufende Betriebskosten, Kosten für bauliche Maßnahmen, Grundstücke, Finanzanlagen, für den Privatbereich anfallende Kosten sowie Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung entstanden sind oder gelegt wurden,
- Projekte, die eine bereits branchenübliche Automatisierungslösung darstellen, oder der Ankauf einzelner Maschinen oder IKT-Komponenten ohne strategische digitale Integration im Unternehmen bzw. ohne Einbettung in ein Industrie 4.0-Konzept / eine ganzheitliche Digitalisierungsstrategie bzw. ohne Datennutzung und Datenintegration im Unternehmen,
- Marketingprojekte, Online- bzw. Webmarketingmaßnahmen (Suchmaschinenoptimierung, Display Advertising, Contentmarketing, Social Media Kampagnen u.ä.),
- Ausgaben für Webseiten oder Webshops, Standard-E-Commerce Lösungen
- Verbesserungen und Weiterentwicklungen von bestehenden Webseiten, Softwarelösungen oder ERP Systemen; förderbar sind hingegen hochwertigere Anwendungen mit einem entsprechenden Mehrwert für betriebliche Abläufe bzw. für die Prozess- und Datenintegration sowie eine interaktive Kundeneinbindung in die Produktentwicklung oder Produktion oder zum Aufbau von neuen, Wertschöpfung schaffenden Dienstleistungen u.ä.,
- Der Erwerb von Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone) und Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme, Viren- und Sicherheitssoftware, klassische CRM- Systeme u.ä.; z.B. Microsoft Office, Eset-Security, usw.) und ohne Mehrwert für die vertikale und horizontale Datenintegration bzw. Prozessintegration, förderbar sind hingegen Server, Hardware, ohne welche die Umsetzung des Projektes nicht durchführbar ist,
- Standardisierte branchenspezifische Software,
- Kosten für Wartungsverträge,
- IT Sicherheitsmaßnahmen, die nicht eine individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösung oder die dahingehende Weiterentwicklung einer Standardlösung umfassen,

- Aufbau von Informationssicherheitsmanagementsystemen, ohne dass dafür am Projektende eine Zertifizierung (bspw. ISO 27001) vorliegt,
- klassische Zertifizierungskosten für Prozesse, Produkte udgl. etwa nach ISO 9001 oder CE,
- Projekte, die nur Lizenz- und Servicegebühren ohne Entwicklungsarbeit/-kosten und ohne Investitionskosten beinhalten,
- Reine Forschungsprojekte sowie Kosten für Produktentwicklung,
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Programme (Bund, Land, EU etc.) mit Zuschüssen gefördert werden,
- Maßnahmen, die in der Breitbandförderung adressiert werden, sowie laufende Kosten, Herstellungs- und Anschlusskosten beim Zugang zu Netzen udgl.,
- IKT-Lösungen, die in anderen Unternehmen zum Einsatz kommen sollen,
- die Entwicklung von Beratungsleistungen u.ä.,
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 exkl. USt. resultieren,
- Laufende Aufwendungen und Betriebsmittel,
- Projekte von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind,
- Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (insbesondere bei AGVO-Beihilfen), jedoch können diese unter Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 2 lit. 2.c) der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der VO (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der VO (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ausnahmsweise gefördert werden (ABl. L 215/3 vom 7.7.2020),
- Maßnahmen zum Thema DSGVO sind nicht förderbar.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Förderung kann vom selben Unternehmen alle zwei Jahre (ab Antragsdatum) in jeder einzelnen Fördermaßnahme während der Laufzeit der Förderungsaktion/-richtlinie beantragt werden.

Als höchstmögliche Bemessungsgrundlage für die förderbaren Gesamtkosten (FGK) gelten die unter Punkt 3. festgelegten Grenzen. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz werden dort auch Mindestgrößen festgelegt (exklusive USt.).

Mögliche Förderintensität im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion:

DigiStart	bis zu 50 % der FGK (exkl. USt.)	max. € 7.500,--
DigiSecurity	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt.)	max. € 9.000,--
DigiInvest	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt.)	max. € 30.000,--
Salzburger DigiBonus ¹¹ (Kofinanzierung in Verbindung mit einem ERP-Kredit der aws)	bis zu 10 % der FGK (exkl. USt.) (ohne Barwert des ERP Kredits, sofern beihilfenrechtlich möglich)	max. € 100.000,--

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Höhe von bis zu € 2 (zwei) Millionen insgesamt bis 31.12.2023.

¹¹ Diese Förderung kann nur mit ERP- Krediten (und Garantien) der aws austria Wirtschaftsservice nach Maßgabe der förder- und beihilfenrechtlichen Vorschriften sowie der jeweils gültigen Richtlinien und Vorgaben der aws / ERP Fonds kombiniert werden.

6. Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bzw. -durchführung elektronisch über folgende Internetseite des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungsoffensive.aspx einzureichen. Pro Unternehmen ist eine Antragseinreichung alle zwei Jahre (Antragsdatum) in jeder einzelnen Fördermaßnahme während der Laufzeit der Förderungsaktion mit gesondertem Antrag möglich. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist beigebracht werden.

Sofern der Förderungsantrag durch einen Vertreter eingebracht wird, ist die dafür notwendige schriftliche Vollmacht mittels der bereitgestellten Vorlage gegenüber der Förderstelle nachzuweisen.

Im Falle einer etwaigen Anschlussförderung für ein von der AWS/ERP-Fonds mit einem ERP-Kredit unterstütztes Projekt mit entsprechenden Projektinhalten gemäß der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ kann als fristwahrender Stichtag für die Anerkennbarkeit von Projektkosten auch das Datum der Antragstellung bei der AWS/ERP-Fonds anerkannt werden. Es ist jedoch empfehlenswert, mit der Beantragung des ERP-Kredites zeitgleich auch den Förderungsantrag für entsprechende Projektinhalte der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ im Rahmen dieser Förderungsaktion einzubringen.

Ergänzend zu den unter Punkt 2. und 3. dieser Richtlinie angeführten Bedingungen kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit, Einhaltung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen sowie ausreichender budgetärer Mittel gefördert werden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung. Zur Prüfung des Förderungsantrages können auch der Verschwiegenheit unterliegende Experten bzw. andere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung beigezogen werden.

Im Falle einer Antragsgenehmigung wird dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung zur Gegenzeichnung übermittelt, welche die Art und Höhe der Förderung, den Auszahlungsmodus, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie sonstige Bedingungen festlegt. Das Förderungsangebot gilt grundsätzlich als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle einlangt.

Im Falle einer Antragsablehnung erhält der Förderungswerber ein entsprechendes Ablehnungsschreiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Besonderheiten Antragstellung DigiSecurity:

Die Kosten für die Bedarfserhebung/ Mängelerhebung (Phase 1) sind vom Anerkennungsstichtag ausgenommen und dürfen vor Beantragung der Förderung DigiSecurity entstehen (max. 30 % der förderbaren Kosten). Die Bedarfserhebung erfolgt im Regelfall vor Beantragung der Förderung und ist dem Antrag mit den Angeboten zur Umsetzung (Phase 2) beizulegen (Rechnung und Mängelliste/Bedarfsliste per Download im Antragsformular).

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein vom Förderungsnehmer unterzeichneter Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inkl. Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. Bankkontoauszüge sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen bzw. Beratungsberichte/ Informationen vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden, welche unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungsoffensive.aspx heruntergeladen werden können.

Alternativ kann der Förderungsnehmer auch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) mit der Prüfung der Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen und Zahlungsbestätigungen hinsichtlich Projektbeginn, Richtigkeit und Vollständigkeit durch Übermittlung des firmenmäßig gestempelten und auch durch den Förderungsnehmer unterfertigten Verwendungsnachweises (Rechnungszusammenstellung) an die Förderstelle beauftragen. Die Übermittlung weiterer Beilagen zum Verwendungsnachweis (Rechnungskopien und Zahlungsnachweise) kann dadurch grundsätzlich entfallen. Die Beilagen zum Verwendungsnachweis können von der Förderstelle jedoch stichprobenartig angefordert und überprüft werden. Die Beziehung eines sachkundigen Vertreters zur Bestätigung des Verwendungsnachweises erfolgt freiwillig und auf Kosten des Förderungsnehmers.

Sollte ein Projekt gemeinsam mit einer Bundesförderungsstelle unterstützt werden, kann auch das Prüfergebnis der Bundesförderungsstelle als Verwendungsnachweis anerkannt werden, sofern in der Förderungsvereinbarung nichts Gegenteiliges festgelegt wurde.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Projektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert. Im Falle des Unterschreitens des Wertes der mindestens erforderlichen förderbaren Projektkosten gemäß Punkt 3. dieser Förderungsvereinbarung wird die zugesagte Förderung gänzlich widerrufen.

Nach Erbringung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises und der Erfüllung etwaiger weiterer in der Förderungsvereinbarung festgelegter Förderungsbedingungen sowie nach Prüfung durch den Förderungsgeber weist dieser die Förderung an den Förderungsnehmer zur Auszahlung an.

8. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten mit anderen Zuschussförderungen sind ausgeschlossen.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Falls ein über die gegenständliche Förderungsaktion gefördertes Projekt auch andere öffentliche Beihilfen erhält, sind diese bei der Ermittlung der gemäß EU-Beihilfenrecht maximal möglichen Förderungsintensität einzubeziehen.

Vor Abschluss einer Förderungsvereinbarung für eine De-minimis-Förderung muss gegebenenfalls nach Aufforderung der Förderstelle hin und insbesondere im Falle von Salzburger Midcaps ergänzend zu den entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine unterzeichnete Erklärung über die gesamten im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) erhaltenen De-minimis-Förderungen gemäß sog. De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) vorgelegt werden.

9. Pflichten des Förderungsnehmers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer,

- das beantragte Projekt so durchzuführen, wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, dem Förderungsgeber unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich oder Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

10. Datenschutzrechtliche Informationen

Dem Land Salzburg ist es ein wichtiges Anliegen, personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den von Ihnen beantragten Förderungen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, PF 510, 5010 Salzburg, Tel +43 662 8042-0, Mail post@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeiten wir jene personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, ergeben. Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls an den Rechnungshof des Bundes bzw. des Landes Salzburg, die Europäische Kommission, die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank erfolgen. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten (zur Vermeidung von Mehrfachförderungen). Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 des Allgemeinen Landeshausaltsgesetzes 2018 betreffend den Transferbericht sind seitens des Landes Salzburg folgende Daten im Transferbericht des Landes zu veröffentlichen: Verwendungszweck des Transfers, Höhe des ausbezahlten Transfers, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes.

Dem Förderwerber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Die Rechte aus der DSGVO können unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Sofern der Förderwerber in die Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat, kann er diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn jemand der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt

oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so ist eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde möglich. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/datenschutz zu finden.

11. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzubezahlen, wenn:

- der Förderungswerber/-nehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet bzw. sonstige maßgebliche Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird, wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens auf Dauer eingestellt wird.
- sonstige in der Förderungsvereinbarung festgelegte Einstellungs- bzw. Rückerstattungsgründe vorliegen.